

Az.: NC 2 B 266/11
NC 15 L 169/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Technische Universität Dresden
vertreten durch den Rektor
dieser vertreten durch das Justitiariat
Mommsenstraße 13, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Zahnmedizin, 2. FS, SS 2011; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 26. November 2012

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. September 2011 - NC 15 L 169/11 - geändert.

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsgegnerin muss dem Antragsteller bis zum Ablauf des Wintersemesters 2012/2013 das Weiterstudium ermöglichen und ggf. Prüfungen abnehmen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. September 2011 hat Erfolg.
- 2 Mit dem Beschluss hat das Verwaltungsgericht angeordnet, den Antragsteller vorläufig zum Studiengang Zahnmedizin im 2. Fachsemester nach den Rechtsverhältnissen des Sommersemesters 2011 zuzulassen, wenn er in einem noch durchzuführenden Losverfahren einen Rangplatz 1 bis 13 erzielt. Das Verwaltungsgericht geht in seinem Beschluss davon aus, dass die nach der Belegungsliste im vorausgegangenen 1. Fachsemester eingeschriebenen 68 Studenten die vorhandene Kapazität nicht ausschöpfen. Nach der Kapazitätsberechnung der Antragsgegnerin betrage die Kapazität auf Grundlage der personellen Ausstattung unter Berücksichtigung des Schwundes 81 Studienplätze. Überprüfe man dieses Berechnungsergebnis nach § 19 Abs. 1 KapVO anhand der klinischen Behandlungseinheiten der Lehrereinheit Zahnmedizin, so ergäben sich 87 Studienplätze. Dabei lege die Kammer eine Zahl von insgesamt 49 Behandlungseinheiten zugrunde. Diese umfasse die 29 von der Antragsgegnerin in ihre Kapazitätsberechnung

einbezogenen Behandlungseinheiten. Hinzu kämen drei Behandlungseinheiten für Parodontologie, weitere elf Behandlungseinheiten, die die Antragsgegnerin abgebaut habe, ohne hierfür Ersatz zu schaffen, sowie insgesamt sechs weitere Behandlungseinheiten (Kinderzahnheilkunde bzw. Notdienst). Damit verbleibe es bei der sich aus der personellen Kapazität ergebenden Auffüllgrenze von 81 Studienplätzen.

- 3 Hiergegen wendet die Antragsgegnerin in der Begründung ihrer Beschwerde ein, das Verwaltungsgericht lege seiner Berechnung unzulässigerweise elf (korrigiert: zehn) ersatzlos abgeschaffte Behandlungseinheiten zugrunde. Gleiches gelte für die unzulässig als kapazitätsrelevante Ausstattung angesehenen drei Behandlungseinheiten der Parodontologie; diese dürften ebenfalls nicht in die Berechnung nach § 19 Abs. 1 KapVO einfließen. Entgegen der Argumentation des Verwaltungsgerichts liege auch eine organisatorische Trennung der Poliklinik für Zahnerhaltung und der Poliklinik für Parodontologie vor. Die Behandlungsstühle der Parodontologie seien zudem ausgelastet.
- 4 Der Antragsteller ist dagegen der Auffassung, es seien sowohl die elf abgebauten Behandlungseinheiten als auch die drei Parodontologiestühle zu berücksichtigen. § 19 Abs. 1 KapVO verstoße gegen Art. 12 Abs. 1 GG und könne allenfalls verfassungskonform ausgelegt werden. Die Regelung basiere auf der Marburger Analyse I aus dem Jahr 1977 und spiegele nicht die tatsächliche Situation der zahnmedizinischen Ausbildung im Jahr 2011 wieder. Aus § 36 ZÄPrO und § 13 der Studienordnung der Antragsgegnerin folge, dass Mund- und Kieferchirurgie, Kieferorthopädie und Parodontologie Ausbildungsgegenstand des zahnmedizinischen Studiums seien. Deshalb seien zusätzlich kieferorthopädische und kieferchirurgische Behandlungseinheiten mit zu berücksichtigen. Anstelle des Faktors von 0,67 sei zudem der Faktor 0,5 anzusetzen, da dies den tatsächlichen Gegebenheiten entspreche. Die Berücksichtigung von allen fünf Parodontologiestühlen sei erforderlich, da die „Einrichtung“ Parodontologie laut vorgelegten Kapazitätsberechnungsunterlagen an mehreren Kursen beteiligt sei. Zusätzlich seien die elf abgebauten Behandlungseinheiten fiktiv in die Berechnung einzustellen, da die Entscheidung der Antragsgegnerin über die ersatzlose Abschaffung der Stühle ermessensfehlerhaft erfolgt sei. Schließlich lasse die Schwundberechnung nicht erkennen, ob und wie

Beurlaubte eingeflossen seien. Im Rahmen der Anschlussbeschwerde werde vorsorglich die Zuweisung eines Teilstudienplatzes begehrt.

5

Die von der Antragsgegnerin dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auch in Hochschulzulassungsverfahren grundsätzlich beschränkt ist (vgl. Senatsbeschl. v. 9. September 2009, SächsVBl. 2009, 290, 291), führen zu einer Änderung des angegriffenen Beschlusses.

6

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten und Fachhochschulen im Studienjahr 2010/2011 (Sächsische Zulassungszahlenverordnung 2010/2011 - SächsZZVO 2010/2011) vom 24. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 197) werden Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, zum Weiterstudium ab dem 2. Fachsemester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studenten des jeweiligen Fachsemesters und diesem vorausgehenden Fachsemester zusammen unter der Auffüllgrenze liegt. Die Auffüllgrenze für Zahnmedizinstudenten in Dresden entspricht gem. § 2 Abs. 2 SächsZZVO 2010/2011 der in Anlage 1 festgelegten Zulassungszahl für Studienanfänger, weil in Anlage 3 keine abweichende Festlegung für die Antragsgegnerin getroffen ist.

7

Da es um die Studierendenzahl im 2. Fachsemester (dem Sommersemester 2011) geht, ist für die Studierendenzahl die Zahl der im 1. Fachsemester im Wintersemester 2010/2011 Studierenden maßgeblich. Diese betrug 68 und überschreitet damit die in Anlage 1 zur Sächsischen Zulassungszahlenverordnung 2010/2011 festgelegten 52 Studienplätze. Sie übersteigt aber auch die tatsächlich vorhandene Kapazität, die bei höchstens 64 Plätzen liegt.

8

Wie die Antragsgegnerin zutreffend ausführt, sind von den elf im Jahr 2006 abgebauten Behandlungseinheiten insgesamt zehn Stühle nicht einzubeziehen, für die keine Ersatzbeschaffung erfolgte. Wegen der Begründung wird vollumfänglich auf die Ausführungen des Senats im Beschluss vom 5. September 2011 - NC 2 B 300/10 - (juris, Rn. 14 ff.) verwiesen.

- 9 Ebenfalls nicht einzubeziehen sind die Behandlungseinheiten der Parodontologie. Der Senat hat hierzu in seinem Beschluss vom 5. September 2011 (a. a. O.) ausgeführt:

„Ihrer Berücksichtigung steht bereits der Wortlaut von § 19 Abs. 1 Satz 2 KapVO entgegen. Danach sind für die Aufnahmekapazität lediglich die Behandlungseinheiten „für die Zahnerhaltung und Zahnersatzkunde“ zu berücksichtigen. Diese Vorschrift ist mit dem Kapazitätserschöpfungsgebot vereinbar (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 1984 - 7 C 92.82 -, juris). Die Parodontologie ist die Lehre vom Zahnhalteapparat, sie beschäftigt sich mit der Prävention, Behandlung und Nachsorge von Zahnhalteapparaterkrankungen. Damit dient sie zwar mittelbar auch der Zahnerhaltung. Sie bildet aber ebenso wie die Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie ein eigenes Fach und unterfällt nicht der Zahnerhaltungskunde. Für die Behandlungseinheiten der Kieferorthopädie, der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie der Parodontologie ist nach der der Berechnung zugrunde liegenden Marburger Analyse I ein Ausstattungsgrenzwert nicht festgesetzt worden, weil diese Behandlungseinheiten für die Ausbildung von Studenten vernachlässigt werden können (vgl. Senatsbeschl. v. 2. September 2010 - NC 2 B 58/09 -, juris). Dass sich hieran etwas geändert hätte, wird vom Antragsteller nicht substantiiert geltend gemacht. Vielmehr spricht sein Vortrag, wonach sich (nur) eine Lehrveranstaltung mit der Parodontologie beschäftigt, dafür, dass die Einschätzung der Marburger Analyse weiter zutrifft. Eine Einbeziehung der Behandlungseinheiten der Parodontologie könnte deshalb nur dann erfolgen, wenn die parodontologisch genutzten Behandlungseinheiten nicht ausgelastet wären und damit einer Nutzung in der prothetischen und konservierenden Abteilung zweckwidrig vorenthalten würden. In diesem Fall wäre die Antragsgegnerin verpflichtet, die Stühle - ganz oder teilweise - zu Lehrzwecken umzuwidmen. Hierfür liegen hier aber keine Anhaltspunkte vor.“

- 10 Der Senat sieht keinen Anlass, von dieser Auffassung abzuweichen. Soweit der Antragsteller vorbringt, aus § 36 ZÄPrO und § 13 der Studienordnung der Antragsgegnerin folge, dass Mund- und Kieferchirurgie, Kieferorthopädie und Parodontologie Ausbildungsgegenstände des zahnmedizinischen Studiums seien, führt dies zu keiner anderen Bewertung. Aus den genannten Bestimmungen folgt lediglich, dass die benannten Fächer im Rahmen des zahnmedizinischen Studiums gelehrt werden. Für die Frage, welche Behandlungseinheiten „der Zahnerhaltungs- und Zahnersatzkunde“ im Rahmen von § 19 Abs. 1 Satz 2 KapVO einzubeziehen sind, kann hieraus nichts abgeleitet werden. Damit besteht weiterhin kein Anlass, von der Einschätzung abzuweichen, dass die Behandlungseinheiten der Parodontologie ebenso wie die Behandlungseinheiten der Kieferorthopädie, der Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie für die Ausbildung von Studenten vernachlässigt werden können. Für diese Bewertung spricht nicht zuletzt, dass die drei Behandlungseinheiten der Parodontologie besondere Ausstattungen für parodontale und parodontal-chirurgische Maßnahmen haben, wie die Antragsgegnerin im Verfahren vor dem

Verwaltungsgericht ausgeführt hat, und organisatorisch nicht der Poliklinik für Zahnerhaltung, sondern der Poliklinik für Parodontologie zugeordnet sind.

11

Eine Einbeziehung der Behandlungseinheiten der Parodontologie könnte deshalb nur dann erfolgen, wenn die parodontologisch genutzten Behandlungseinheiten nicht ausgelastet wären und damit einer Nutzung in der prothetischen und konservierenden Abteilung zweckwidrig vorenthalten würden. In diesem Fall wäre die Antragsgegnerin verpflichtet, die Stühle - ganz oder teilweise - zu Lehrzwecken umzuwidmen. Hierfür hat der Antragsteller indessen nichts vorgetragen und sind auch sonst keine Anhaltspunkte ersichtlich.

12

Somit sind ausgehend von § 19 Abs. 1 Satz 2 KapVO, an dessen Verfassungsmäßigkeit der Senat keine Zweifel hegt, zusätzlich zu den 29 von der Antragsgegnerin in die Kapazitätsberechnung aufgenommenen Behandlungseinheiten die im Jahr 2006 als Ersatz beschaffte Behandlungseinheit sowie die vier Behandlungseinheiten für die Kinderzahnheilkunde und die zwei Notdienstbehandlungseinheiten - wie vom Verwaltungsgericht zutreffend einbezogen und von der Beschwerde nicht gerügt - zu berücksichtigen. Es wird auch insoweit vollumfänglich auf die Ausführungen des Senats im Beschluss vom 5. September 2011 (a. a. O., Rn. 9 ff.) verwiesen. Damit ergeben sich insgesamt 36 Behandlungseinheiten und durch 0,67 dividiert 53,7313 Studienplätze. Der Senat hat keinen Anlass, von einem anderen Grenzwert auszugehen. Bei dem Wert von 0,67 handelt es sich um einen pauschal festgesetzten Faktor; auf die jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten kommt es deshalb - entgegen der Auffassung des Antragstellers - nicht an.

13

Dieser Wert ist um den bis zum Eintritt der Kapazitätsgrenze eintretenden Schwund zu erhöhen, da sonst ungenutzte Kapazitätsreste verbleiben würden. Zwar findet grundsätzlich bei ausstattungsbezogenen Engpässen eine Schwundkorrektur nicht statt. Denn § 14 Abs. 3 Nr. 3 KapVO macht die Berücksichtigung des Schwundverhaltens von einer Entlastung des Lehrpersonals abhängig. Sie beruht auf der Fiktion der Austauschbarkeit der Lehre. Eine entsprechende Verrechen- oder Austauschbarkeit liegt für die nach dem „Flaschenhalsprinzip“ bestehenden ausstattungsbezogenen Engpässe indes nicht vor, so dass eine Schwundkorrektur hier schon aus strukturellen

Gründen ausscheiden muss. Vorliegend handelt es sich aber nicht um eine schwundbedingte Erhöhung der ausstattungsbedingten Kapazität, sondern um die Berücksichtigung des bis zum ausstattungsbedingten Engpass eintretenden Schwundes. Dieser muss berücksichtigt werden, da sonst ungenutzte Kapazitätsreste verblieben. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KapVO kommt eine Verminderung der Kapazität nur in Betracht, wenn Tatbestände - im Fall Satz 2 Nr. 5, also das Fehlen einer ausreichenden Zahl von klinischen Behandlungseinheiten - gegeben sind, die die Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre beeinträchtigen. Dies gilt aber nur dann und soweit tatsächlich von einem Fehlen der erforderlichen Plätze ausgegangen werden kann. Dies kann hier für die klinischen Behandlungsplätze erst ab dem 7. Fachsemester der Fall sein. In den davor liegenden Semestern liegt eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Lehre dagegen nicht vor (vgl. Senatsbeschlüsse v. 2. September 2010 - NC 2 B 58/09 - und v. 5. September 2011 - NC 2 B 300/10 - a. a. O.).

- 14 Somit ist die ermittelte Studienplatzzahl durch den von der Antragsgegnerin errechneten Schwundfaktor, gegen dessen Berechnung im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Einwände erhoben wurden, zu teilen. Dieser beträgt 0,8375, woraus sich eine Anzahl von 64,1568 und gerundet 64 Studienplätzen ergibt. Soweit der Antragsteller erstmals im Rahmen des Beschwerdeverfahrens rügt, aus der Schwundberechnung lasse sich nicht erkennen, ob Beurlaubte eingeflossen seien, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Die Anzahl der ausgehend von 36 Behandlungseinheiten ermittelten Studienplätze liegt ohne Schwund bei 53,7313, was bei Annahme des Schwundfaktors 0,8375 zu gerundet 64 Studienplätzen führt. Die Antragsgegnerin hat im vorausgegangenen Semester 68 Studenten immatrikuliert. Selbst wenn bei der Schwundberechnung Beurlaubte eingeflossen wären, ist nicht ersichtlich, dass bei Bereinigung der Berechnung das Ergebnis von 68 Studienplätzen überschritten würde. Zum Vergleich wird auf die Schwundberechnung im Beschluss des Senates vom 5. September 2011 (a. a. O. Rn. 24) verwiesen, bei der sich - ebenfalls ausgehend von 36 Behandlungseinheiten - je nach Berücksichtigung der beurlaubten Studenten - entweder 61 oder 64 Studienplätze ergeben.
- 15 Da hier im vorausgegangenen Semester 68 Studenten eingeschrieben waren, war die Ausbildungskapazität erschöpft. Somit war der Beschluss des Verwaltungsgerichts

abzuändern und der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz abzulehnen. Für die vom Antragsteller „vorsorglich“ begehrte Zuweisung eines Teilstudienplatzes ist angesichts der Kapazitätserschöpfung kein Raum.

16

Da nicht auszuschließen ist, dass bis zum Ende des Semesters noch Wiederholungsprüfungen stattfinden, hat der Senat die Anordnung getroffen, dass dem Antragsteller das Weiterstudium bis zum Ende des Wintersemesters 2012/2013 zu ermöglichen ist. Dies erscheint sachgerecht, weil die Antragsgegnerin aufgrund des angegriffenen Beschlusses den Antragsteller zugelassen und in den Studienbetrieb integriert hat. Ob die Antragsgegnerin dem Antragsteller darüber hinaus noch ein weiteres Semester das Studium ermöglicht, weil sich die Beteiligten bereits auf sein Weiterstudium eingerichtet haben, obliegt ihrer Entscheidung.

17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

18 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 1 und § 52 Abs. 1, 2 GKG (vgl. Senatsbeschl. v. 13. Juli 2005, NVwZ-RR 2006, 219).

19 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

Ausgefertigt:

Bautzen, den 28.11.2012

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Pech

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle